

Stadt Tangermünde

Eigenbetrieb „Stadtwerke Tangermünde“

- Geschäftsbereich Trinkwasserversorgung -

Nachkalkulation der laufenden Entgelte
für das Jahr 2021

und

Vorauskalkulation der laufenden Entgelte
für das Jahr 2023

sowie

Darstellung der voraussichtlichen
Entwicklung der laufenden Entgelte
für die Jahre 2024 und 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptteil

1.1 Auftrag und Auftragsdurchführung	2
1.2 Ergebnisübersicht	4

2. Berichtsteil

2.1 Grundlagedaten	7
2.1.1 Eigenbetrieb „Stadtwerke Tangermünde“	7
2.1.2 Anzahl der Grundstücksanschlüsse	7
2.1.3 Wassermengen	8
2.2 Ermittlung des Entgeltbedarfs	8
2.2.1 Allgemeines	8
2.2.2 Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten	10
2.2.3 Abschreibungen	13
2.2.4 Berechnung der Zinskosten	18
2.2.5 Sonstige Erträge	21
2.3 Zusammenfassung	22

Anlage

Anlage 1

Entwicklung des Anlagevermögens 2021 - 2025

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen von 1 T€ bzw. Auf- und Abrundungen bei Prozentangaben auftreten können.

1. Hauptteil

1.1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes „Stadtwerke Tangermünde“, Herr Kay Kentel, hat uns den Auftrag zur Erarbeitung einer

Nachkalkulation der laufenden Entgelte für das Jahr 2021

und einer

Vorkalkulation der laufenden Entgelte für das Jahr 2023

sowie einer

**Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung
der laufenden Entgelte für die Jahre 2024 und 2025**

für den

**Eigenbetrieb „Stadtwerke Tangermünde“
Geschäftsbereich Trinkwasserversorgung**

erteilt.

Unsere Arbeiten haben wir mit Unterbrechungen in der Zeit vom 9. September 2022 bis zum 4. November 2022 in unseren Büroräumen in Erfurt durchgeführt.

Grundlage unserer Kalkulation sind die von der Betriebsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen. Im Einzelnen wurden die folgenden Unterlagen beachtet:

- der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (geprüft),
- der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 (ungeprüft),
- die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung per 30. Juni 2022,
- die Vorkalkulation der laufenden Entgelte für die Jahre 2021 und 2022,
- die Nachkalkulation der Trinkwassergebühren für das Jahr 2020,
- die Jahresverbrauchsabrechnung des Jahres 2021,
- die Planung der Betriebskosten und der gebührenmindernden Erlöse für das Jahr 2023,
- das Investitionskonzept für die Jahre 2022 bis 2025,
- die Abschreibungsvorausschau und Vorausschau der Auflösung der Sonderposten und Empfangenen Ertragszuschüsse,
- die Eigenbetriebssatzung, die Wasserversorgungssatzung und die Wasserabgabensatzung in den jeweils gültigen Fassungen.

Darüber hinaus wurden Aufklärungen gegeben und Nachweise erbracht von:

Herrn Kentel
Frau Büttner

Betriebsleiter
Kaufmännische Leiterin.

Wir haben bei der Durchführung unserer Arbeiten die Regelungen des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) beachtet.

Für unsere Kalkulation haben wir die Grundlagedaten und die in den Jahresabschlüssen aufgeführten Aufwendungen für **Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung** unter Berücksichtigung der vom Eigenbetrieb erstellten Kostenrechnung in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung aufbereitet.

Die **Abschreibungen** wurden auf der Grundlage der Angaben der Jahresabschlüsse sowie der Abschreibungsvorausschau und der künftigen Investitionsplanung **kalkulatorisch** berechnet.

In der Nachkalkulation für das Jahr 2021 haben wir, wie in der Vorkalkulation, entsprechend den Regelungen des § 5 Abs. 2 a S. 1 KAG-LSA **kalkulatorische Zinsen** in Ansatz gebracht.

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 5. März 2015 (4 A 210/13) schließt die Regelung des § 5 Abs. 2 a S. 1 KAG-LSA den Ansatz von kalkulatorischen Fremdkapitalzinsen nicht aus, da nach § 5 Abs. 2 KAG-LSA die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bestimmen sind (im Ergebnis ebenso Kirchmer/Schmidt/Haack, KAG-LSA, 2. Auflage 2011, § 5 Anm. 2.3.3 und Lichtenfeld in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand März 2022, § 6 Rn. 735).

Wir haben in Absprache mit der Betriebsleitung keine Ermittlung von höchstzulässigen, nach dem Dauerdurchfluss des Anschlusses differenzierten Grundgebühren vorgenommen. Der Deckungsgrad der Fixkostenanteile durch das Entgeltaufkommen aus Grundgebühren wurde aus Praktikabilitätsgründen ausschließlich unter Berücksichtigung der Zinsen, Abschreibungen, Personalkosten und sonstigen Steuern ermittelt, da sich bereits hier ein Deckungsgrad von unter 29 % errechnet.

Das Aufkommen aus den Grundgebühren (Tarifabnehmer), den Gebühren aus Einzelabrechnungen und den Gebühren Freibad sowie die Erlöse aus Standrohrvermietungen/Bauwasser, die sonstigen betrieblichen Erträge sowie Zinsen und ähnliche Erträge wurden als Deckungsbeitrag vom Entgeltbedarf abgesetzt, so dass der verbleibende Bedarf ausschließlich auf die mengenabhängige Verbrauchsgebühr der Tarifabnehmer umgelegt wird.

Nach Abstimmung mit dem Betriebsleiter wird der Eigenbetrieb seinen Kalkulationszeitraum von einer bisher zweijährigen Kalkulationsperiode auf einjährige Kalkulationszeiträume umstellen. Die ermittelten noch nicht ausgeglichenen Überdeckungen des Kalkulationszeitraumes 2019 bis 2020 wurden im Jahr 2023 mit T€ 90,8 gebührenmindernd in Ansatz gebracht.

Für das Jahr 2021 wurde eine vorläufige Nachkalkulation erstellt. Diese erfolgte auf der Grundlage des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021. In § 5 Abs. 2 b S. 2 KAG-LSA ist geregelt, dass „Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen“ sind. Für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2022 erfolgt die endgültige Nachkalkulation für den gesamten Kalkulationszeitraum im Jahr 2023. Die dort ermittelten Über- oder Unterdeckungen sollen dann in den Kalkulationszeiträumen 2024 und 2025 angesetzt werden.

Für die Jahre 2024 und 2025 wurde ein Ausblick vorgenommen.

Die Ermittlung und Verarbeitung der Daten sind im Bericht unter den jeweiligen Positionen erläutert.

1.2 Ergebnisübersicht

Der Eigenbetrieb „Stadtwerke Tangermünde“ erhebt für die Versorgung mit Trinkwasser laufende Entgelte in Form von Grund- und Verbrauchsgebühren.

Für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung werden einmalige Entgelte in Form von Beiträgen und Hausanschlusskostenerstattungen abgerechnet.

Über die Grundgebühr dürfen nur die fixen Kosten umgelegt werden. Die folgende Tabelle zeigt, dass im Jahr 2023 lediglich ca. 28,57 % der Abschreibungen, Zinsen, Personalkosten und sonstigen Steuern über das Grundgebührenaufkommen gedeckt werden.

Neben den Zinsen, Abschreibungen, Personalkosten und Steuern sind auch ein Teil der Materialkosten und der sonstigen betrieblichen Kosten verbrauchsunabhängige Kosten. Demnach werden die gesamten verbrauchsunabhängigen Kosten durch das Aufkommen aus den Grundgebühren bei weitem nicht gedeckt. Es besteht hier demzufolge keine Überdeckung.

Deckungsgrad der Grundgebühren

	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl Hausanschlüsse	3.099	3.099	3.109	3.119	3.129
	T€	T€	T€	T€	T€
Fixe Kosten					
kalkulatorische Abschreibungen	211	221	249	276	290
kalkulatorische Zinsen	136	152	176	197	205
Personalkosten	344	347	366	385	404
sonstige Steuern	2	2	2	2	2
Summe	693	722	793	860	901
abzüglich fixe Erträge					
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2	2	2	2	2
Summe	2	2	2	2	2
zu deckende fixe Kosten	691	720	791	858	899
kalkuliertes Grundgebührenaufkommen	225	225	226	227	228
nicht gedeckte fixe Kosten	466	495	565	631	671
Deckungsgrad	32,56%	31,25%	28,57%	26,46%	25,36%

Auf der nachfolgenden Seite werden die von uns in der vorliegenden Kalkulation ermittelten Gebühren zusammengefasst dargestellt:

Stadt Tangermünde, Eigenbetrieb „Stadtwerke Tangermünde“
Geschäftsbereich Trinkwasserversorgung

- 6 -

			Ist	Vor. Ist	Kalk.	Ausblick	
			2021	2022	2023	2024	2025
1. Grundgebühr (netto)							
Q ₃ 4	€ p.a.		68,00	68,00	68,00	68,00	68,00
Q ₃ 10	€ p.a.		150,00	150,00	150,00	150,00	150,00
Q ₃ 16	€ p.a.		200,00	200,00	200,00	200,00	200,00
Q ₃ 63	€ p.a.		550,00	550,00	550,00	550,00	550,00
Q ₃ 100	€ p.a.		700,00	700,00	700,00	700,00	700,00
Q ₃ 150	€ p.a.		900,00	900,00	900,00	900,00	900,00
2. Verbrauchsgebühr Tarifabnehmer							
Verbrauchsgebühr (netto) lt. Satzung	€/ m ³		1,36	1,36	1,59	1,74	1,83
Verbrauchsgebühr (netto) kostendeckend	€/ m ³		1,30	1,32	1,59	1,74	1,83
3. Absatzmengen							
Frischwasserabsatz an Tarifabnehmer	m ³		641.673	686.673	740.673	740.673	740.673
Frischwasserabsatz Einzelabrechnung	m ³		4.085	4.085	4.085	4.085	4.085
Frischwasserabsatz Freibad	m ³		5.708	5.708	5.708	5.708	5.708
Summe Absatz	m ³		651.466	696.466	750.466	750.466	750.466
4.1 Entgeltaufkommen			TE	TE	TE	TE	TE
Aufkommen aus Grundgebühren Tarifabnehmer			225,4	225,4	226,1	226,8	227,5
Aufkommen aus Verbrauchsgebühren Tarifabnehmer			872,7	933,9	1.177,7	1.288,8	1.355,4
Aufkommen aus Gebühren Einzelabrechnung			5,6	5,4	6,5	7,1	7,5
Aufkommen Gebühren Freibad			8,4	7,5	9,1	9,9	10,4
Aufkommen Bauwasser			2,9	3,0	3,0	3,0	3,0
sonstige betriebliche Erträge			13,5	13,0	8,4	12,4	12,4
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			1,9	2,0	2,0	2,0	2,0
Summe Entgeltaufkommen			1.130,4	1.190,2	1.432,8	1.550,0	1.618,2
4.2 Entgeltbedarf							
Betriebs- und Unterhaltungskosten			799,9	848,0	1.101,6	1.107,4	1.151,3
kalkulatorische Abschreibungen			211,0	221,0	249,0	276,0	290,0
kalkulatorische Zinsen			136,0	152,0	176,0	197,0	205,0
Überdeckung (-)/ Unterdeckung (+) 2018			-55,0	-	-	-	-
Überdeckung (-)/ Unterdeckung (+) 2019			-	-55,0	-	-	-
Überdeckung (-)/ Unterdeckung (+) 2020			-	-	-90,8	-	-
Überdeckung (-)/ Unterdeckung (+) 2021-22			-	-	-	-31,4	-31,4
Summe Entgeltbedarf			1.091,9	1.166,0	1.435,8	1.549,0	1.614,9
4.3 Über- (+) / Unterdeckung (-)			38,5	24,2	-3,0	1,0	3,3

Nachkalkulation für das Jahr 2021 und Vorkalkulation für das Jahr 2023 sowie
Vorausschau für die Jahre 2024 und 2025

1. Leseexemplar (erg.) vom 07.11.2022

2. Berichtsteil

2.1 Grundlagedaten

2.1.1 Eigenbetrieb „Stadtwerke Tangermünde“

Die Stadt Tangermünde führt die Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie das Freibad als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb). Sie betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Wasserversorgungssatzung vom 27. Oktober 2010.

Das Versorgungsgebiet hat eine Größe von ca. 9 km². In diesem Gebiet lebten am 31. Dezember 2021 8.987 Einwohner. Der durchschnittliche Anschlussgrad an die Wasserversorgungseinrichtung beträgt 99 %.

Der Eigenbetrieb beschäftigte zum 31. Dezember 2021 insgesamt 14 Mitarbeiter, von denen 3 Mitarbeiter ausschließlich und 5 Mitarbeiter anteilig im Bereich Wasserversorgung beschäftigt sind.

Der Eigenbetrieb „Stadtwerke Tangermünde“ betreibt in seinem Versorgungsgebiet ein Wasserwerk, zwei Wasserspeicher und insgesamt 56,6 km Leitungsnetz.

2.1.2 Anzahl der Grundstücksanschlüsse

Das Aufkommen aus den Grundgebühren mindert die Verbrauchsgebühren für die Wasserentnahmen. Die Grundgebühren werden pro Hausanschluss erhoben. Für die Jahre 2021 bis 2025 wurden die folgenden Grundstücksanschlüsse zu Grunde gelegt und daraus das dargestellte Grundgebührenaufkommen kalkuliert:

	2021	2022	2023	2024	2025
Anzahl Grundstücksanschlüsse	3.099	3.099	3.109	3.119	3.129
	T€	T€	T€	T€	T€
kalkuliertes Grundgebührenaufkommen	225	225	226	227	228

Aufgrund der Entwicklung der Vorjahre gehen wir im Kalkulationszeitraum von einem leichten Anstieg der Anzahl der Grundstücksanschlüsse aus. Die Gebühren wurden vom Eigenbetrieb als konstant vorgegeben.

2.1.3 Wassermengen

Aus der Jahresverbrauchsabrechnung 2021 ergab sich im Bereich der Tarifabnehmer ein minimaler Mengenanstieg (+ 0,4 %) gegenüber dem Vorjahr. Für das Jahr 2022 wird aufgrund der entsprechenden Ankündigung eines lebensmittelproduzierenden Tarifabnehmers ein Mengenanstieg um 45 Tm³ angesetzt und für das Jahr 2023 aus demselben Grund ein nochmaliger Anstieg um 54 Tm³. Abgesehen von diesen besonderen Entwicklungen sind wir für die Folgejahre 2024 und 2025 im Weiteren von einer gleichbleibenden Menge bei den Tarifabnehmern ausgegangen.

In den Bereichen „Einzelabrechnungen“ und „Freibad“ waren im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr ebenfalls nur minimale Veränderungen (+ 154 m³ bzw. - 76 m³) zu verzeichnen, so dass wir hier eine konstante Menge auf dem Niveau des Jahres 2021 angesetzt haben.

Die Verbrauchsmengen sind in der folgenden Tabelle nach Jahren getrennt dargestellt:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Frischwasserabsatz an:	m ³					
- Tarifabnehmer	639.407	641.673	686.673	740.673	740.673	740.673
- Einzelabrechnung	3.931	4.085	4.085	4.085	4.085	4.085
- Freibad	5.784	5.708	5.708	5.708	5.708	5.708
Summe Absatz	649.122	651.466	696.466	750.466	750.466	750.466

2.2 Ermittlung des Entgeltbedarfs

2.2.1 Allgemeines

Der Entgeltbedarf beinhaltet die jährlichen Kosten der Wasserversorgung, die von den Entgeltschuldnern über die Erhebung von laufenden Entgelten zu finanzieren sind. Zu diesen Kosten gehören angemessene Abschreibungen sowie die Zinskosten.

In der vorläufigen Nachkalkulation für das Jahr 2021 haben wir, wie in der Vorauskalkulation, entsprechend den Regelungen des § 5 Abs. 2 a S. 1 KAG-LSA **kalkulatorische Zinsen** in Ansatz gebracht. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 5. März 2015 (4 A 210/13) schließt die Regelung des § 5 Abs. 2 a S. 1 KAG-LSA den Ansatz von kalkulatorischen Fremdkapitalzinsen nicht aus, da nach § 5 Abs. 2 KAG-LSA die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bestimmen sind (im Ergebnis ebenso Kirchmer/ Schmidt/Haack, KAG-LSA,

2. Auflage 2011, § 5 Anm. 2.3.3 und Lichtenfeld in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand März 2022, § 6 Rn. 735).

Die Gesamtkosten setzen sich nach Kostenarten zusammen aus:

1. Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten,
2. Personalkosten,
3. kalkulatorischen Abschreibungen,
4. kalkulatorische Zinsen.

Von den gesamten Kosten sind die sonstigen Erträge in Abzug zu bringen.

Der verbleibende Betrag ist der über die laufenden Entgelte umzulegende Entgeltbedarf.

Die einzelnen Bestandteile des Entgeltbedarfs werden im Folgenden dargestellt und erläutert.

2.2.2 Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten

Grundlage für die Ermittlung der Ansätze sind die Werte des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021, der vorläufigen Gewinn- und Verlustrechnung per 06/2022 und die Planungen des Eigenbetriebes. Diese wurden um periodenfremde und neutrale Aufwendungen bereinigt und in einigen Positionen angepasst.

Die Ansätze für die einzelnen Kostenarten wurden ab dem Jahr 2021 entsprechend der derzeit absehbaren Preissteigerungen erhöht.

Kostenarten	Ist	Vor. Ist	Kalk.	Ausblick	
	2021	2022	2023	2024	2025
	T€	T€	T€	T€	T€
1. Materialaufwand					
<u>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</u>					
Strombezug	90,2	92,9	250,0	257,5	265,2
Kfz- und Treibstoffkosten	3,0	3,2	3,5	3,7	3,9
Wasserentnahmeentgelt	36,4	38,9	41,9	41,9	41,9
Heizkosten	4,6	5,0	6,0	6,2	6,4
Hilfsmaterial, Werkzeuge, Geräte	5,0	5,5	5,8	5,8	5,8
<u>Summe</u>	139,2	145,5	307,2	315,1	323,2
<u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>					
Fremdleistung für Fertigung	211,5	230,0	248,0	260,4	273,4
Wasseruntersuchungen	2,6	3,0	4,0	4,1	4,2
sonstige bezogene Leistungen	3,1	3,5	9,0	9,3	9,6
<u>Summe</u>	217,2	236,5	261,0	273,8	287,2
<u>Summe Materialaufwand</u>	356,4	382,0	568,2	588,9	610,4
2. Personalaufwand					
Löhne und Gehälter	276,9	280,0	296,0	310,8	326,3
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	66,7	67,0	70,2	73,7	77,4
<u>Summe Personalaufwand</u>	343,6	347,0	366,2	384,5	403,7
Summe Übertrag	700,0	729,0	934,4	973,4	1.014,1

Stadt Tangermünde, Eigenbetrieb „Stadtwerke Tangermünde“
Geschäftsbereich Trinkwasserversorgung

- 11 -

Kostenarten	2021	2022	2023	2024	2025
	T€	T€	T€	T€	T€
Summe Übertrag	700,0	729,0	934,4	973,4	1.014,1
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen					
<u>Betriebsaufwand</u>					
Versicherungen	5,8	6,0	7,0	7,4	7,8
Grundstücksaufwendungen inkl. Müll	6,3	8,0	14,2	14,9	15,6
Kfz-Kosten (inkl. Leasing)	4,7	5,0	5,4	5,7	6,0
Dienst- und Schutzkleidung	1,3	1,5	2,0	2,1	2,2
<u>Summe Betriebsaufwand</u>	18,1	20,5	28,6	30,1	31,6
<u>Verwaltungsaufwand</u>					
Verwaltungskostenumlage	24,2	25,0	25,0	25,5	26,0
EDV-Kosten (inkl. Leasing)	9,9	10,0	11,0	11,0	11,0
Prüfung und Beratung ¹⁾	13,2	25,0	15,0	15,5	16,0
Kosten des Geldverkehrs	5,6	5,8	6,0	6,1	6,2
Porto/Frachten	2,9	3,0	3,0	3,1	3,2
Reinigungs- und Betriebskosten	3,8	5,0	7,6		
Fremdleistungen	11,7	13,0	49,0	20,0	20,0
Telefonkosten	3,5	3,6	3,7	3,7	3,7
Bürobedarf, Zeitschriften, Bücher	0,8	1,0	1,2	1,2	1,2
<u>Summe Verwaltungsaufwand</u>	75,6	91,4	121,5	86,1	87,3
<u>sonstige Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen</u>	4,1	5,0	14,8	15,5	16,0
<u>Summe sonstige betr. Aufwendungen</u>	97,8	116,9	164,9	131,7	134,9
4. Sonstige Steuern					
Grundsteuer	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7
Kraftfahrzeugsteuer	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6
<u>Summe sonstige Steuern</u>	2,1	2,1	2,3	2,3	2,3
Summe Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten ²⁾	799,9	848,0	1.101,6	1.107,4	1.151,3

¹⁾ ohne Aufwendungen für Abgabenrechtsstreitigkeiten

²⁾ ohne periodenfremde/neutrale Aufwendungen

Nachkalkulation für das Jahr 2021 und Vorkalkulation für das Jahr 2023 sowie
Vorausschau für die Jahre 2024 und 2025

1. Leseexemplar (erg.) vom 07.11.2022

zu 1. Materialaufwand

Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie bezogene Waren

Strombezug

Aufgrund der gegenwärtigen Energiekrise und der im Zeitpunkt der Kalkulation absehbaren Bezugskonditionen für das Jahr 2023 musste ein Preisanstieg auf 277 % in Bezug auf das Jahr 2021 berücksichtigt werden; ansonsten haben wir mit einem Preisanstieg in Höhe von 3 % pro Jahr kalkuliert.

Wasserentnahmeentgelt

Seit dem Jahr 2012 erhebt das Land Sachsen-Anhalt für die Entnahme von Wasser aus Gewässern des Landes ein Entgelt. Das Entgelt hierfür beträgt 0,05 €/m³. In den Jahren 2022 und 2023 steigen die Kosten aufgrund der Mehrmengen an. Da der Eigenbetrieb darüber hinaus keine weiteren Anhaltspunkte für weitere Kostenanstiege hat, haben wir die Kosten des Jahres 2023 auch in den Folgejahren angesetzt.

Aufwendungen für bezogene Leistungen

Fremdleistungen für Fertigung

Die Kosten für Fremdleistungen für Fertigung werden im Jahr 2022 nach den bisherigen Prognosen gegenüber dem Vorjahr um ca. 9 % ansteigen. Dies ist einerseits den bereits spürbaren gegenwärtigen Preisentwicklungen geschuldet und andererseits nicht vorhersehbaren Reparaturen im Netzbereich. Aufgrund der derzeit weiterhin ansteigenden Preise sind wir für das Jahr 2023 noch einmal von einem Kostenanstieg von ca. 8 % und für die Folgejahre von 5 % p.a. ausgegangen.

zu 2. Personalaufwand

Die Personalkosten wurden vom Personalamt der Stadt Tangermünde ermittelt. Zwischen der Stadtverwaltung Tangermünde und dem Eigenbetrieb besteht ein Betriebsbesorgungsvertrag, der auch die Personalabrechnung beinhaltet. Die Entwicklung der Kosten berücksichtigt künftige Lohnsteigerungen auf Grund von Tarifierpassungen.

zu 3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die einzelnen Aufwandspositionen werden anhand der Entwicklung der letzten Jahre fortgeschrieben. Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden in der Gebührenkalkulation lediglich Kosten berücksichtigt. Aus diesem Grund werden keine periodenfremden und neutralen Aufwendungen angesetzt (2021: T€ 2). Bei den Grundstücksaufwendungen (inkl. Müllabfuhr) rechnet der Eigenbetrieb aufgrund von notwendigen Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten ab dem Jahr 2023 mit erhöhten Kosten; für die Jahre 2024 und 2025 beinhalten diese Kosten auch jährliche Preissteigerungen von 5 %. Die Fremdleistungen unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen vor allem Gutachten und Konzepte. Für das Jahr 2023 wird einmalig mit einem Anstieg der Kosten um T€ 36 gerechnet; Ursache hierfür ist neben der Fortführung des hydrogeologischen Gutachtens die Erstellung einer Trinkwasser-netzberechnung von Tangermünde. In den Folgejahren vermindern sich die Kosten wieder und werden für die Jahre 2024 und 2025 in gleichbleibender Höhe angesetzt.

2.2.3 Abschreibungen

Nach § 5 Abs. 2 a KAG-LSA gehören zu den Kosten auch Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungswerten oder vom Wiederbeschaffungszeitwert, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind. Von dem seit dem 31. Dezember 2005 bestehenden Wahlrecht, die Abschreibungen von den Wiederbeschaffungszeitwerten vorzunehmen, hat der Eigenbetrieb keinen Gebrauch gemacht.

Für unsere Kalkulation der Abschreibungen haben wir die auf die bis zum 31. Dezember 2021 getätigten Investitionen (Altinvestitionen) entfallenden Abschreibungen und die auf die künftigen Investitionen (Neuinvestitionen) entfallenden kalkulatorischen Abschreibungen nach Jahresscheiben getrennt ermittelt und dargestellt. Dabei werden die Zuwendungen/Investitionszuschüsse (T€ 96) sowie die Beiträge und Hausanschlusskostenerstattungen (T€ 715) mit ihren Zugangswerten bei den jeweiligen Anlageklassen als Abzugskapital berücksichtigt. Dadurch weichen die Abschreibungen in der Gewinn- und Verlustrechnung von den in der Gebührenkalkulation angesetzten kalkulatorischen Abschreibungen ab. Gleichzeitig werden in der Kalkulation die Erträge aus der Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse und des Sonderpostens für Investitionszuschüsse (T€ 27) nicht berücksichtigt.

Altinvestitionen

Grundlage für unsere Ermittlung ist der Anlagenachweis zum 31. Dezember 2021.

In den Folgejahren werden die Abschreibungen entsprechend der Abschreibungsvorausschau des Eigenbetriebes fortgeschrieben.

Gewährte Zuwendungen/Investitionszuschüsse wurden in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb den Kostenstellen "Grundstücke mit Gebäuden" und "Wasserverteilungsanlagen" zugeordnet. Die vereinnahmten Beiträge und Hausanschlusskostenerstattungen wurden vollständig der Kostenstelle "Wasserverteilungsanlagen" zugerechnet.

Neuinvestitionen

Die Neuinvestitionen wurden vom Eigenbetrieb anhand der vorläufigen Zahlen für das Jahr 2022 und der aktuellen Investitionspläne entsprechend der Ansätze in den Wirtschaftsplänen für die Jahre 2022 bis 2025 ermittelt. Sie werden für die einzelnen Jahre ab 2022 dargestellt.

Nach den Vorschriften des KAG-LSA müssen bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen der durch Beiträge und ähnliche Entgelte sowie der aus Zuwendungen aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht bleiben. Die Zuwendungen werden direkt bei den Anlagen abgesetzt, auf die sie entfallen. Die Baukostenzuschüsse werden vollständig der Kostenstelle „Wasserverteilungsanlagen“ zugeordnet und dort in Abzug gebracht.

Als Abschreibungssätze werden die für das Anlagevermögen zum 31. Dezember 2021 ermittelten durchschnittlichen Abschreibungssätze übernommen und für die Bemessung der Abschreibungen für die künftigen Investitionen angesetzt.

Um eine Vergleichbarkeit mit den bilanziellen Abschreibungsbeträgen zu ermöglichen, haben wir die der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung zu Grunde liegende Fortschreibung des Anlagevermögens in der Anlage 1 dargestellt.

Gesamtinvestitionen bis 31.12.2021

	jeweils zum 31.12.2021 zu Zugangswerten			korrigierte Anschaffungs-/Herstellungskosten zum 31.12.	Abschreibungen		
	Anlagevermögen	Zuwendungen (Investitionszuschüsse)	Beiträge Hausanschlusskosten-erstattungen		T€	%	T€
						T€	
Immaterielle Vermögensgegenstände	12			12	0,00%	-	
Grundstücke mit Gebäuden	2.837	44		2.793	0,68%	19	
Wassergewinnungsanlagen	1.367	-		1.367	4,65%	64	
Wasserverteilungsanlagen	5.591	52	715	4.824	2,42%	117	
Andere Anlagen/ BGA	221			221	5,14%	11	
Geleistete Anzahlungen/ AIB	232			232	0,00%	-	
Gesamt	10.260	96	715	9.449		211	

Gesamtinvestitionen 2022 - 2025

	jeweils zum 31.12. zu Zugangswerten			korrigierte Anschaffungs-/Herstellungskosten Zugänge	kumulierte Anschaffungs-/Herstellungskosten zum 31.12.	auf Zugänge ¹⁾		Abschreibungen			
	Zugänge/ Abgänge	Zuwendungen (Investitionszuschüsse)	Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten-ersparungen			T€	%	T€	aus Inves-titionen bis 31.12.2020	aus Inves-titionen ab 01.01.2021	gesamt
2022											
Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	-	-	12	0,00%	-	-	-	-	-
Grundstücke mit Gebäuden	-	-	-	-	2.793	0,68%	-	-	-	-	19
Was sergewinnungsanlagen	100	-	-	100	1.467	4,65%	2	65	-	-	67
Was serverteilungsanlagen	946	-	10	936	5.760	2,42%	11	118	-	-	129
Ander e Anlagen/ BGA	46	-	-	46	267	5,14%	1	5	-	-	6
Geleistete Anzahlungen/ AIB	-	-	-	-	-	0,00%	-	-	-	-	-
Gesamt	1.092	-	10	1.082	10.299		14	207	-	207	221
2023											
Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	-	-	12	0,00%	-	-	-	-	-
Grundstücke mit Gebäuden	-	-	-	-	2.793	0,68%	-	19	-	-	19
Was sergewinnungsanlagen	377	-	-	377	1.844	4,65%	9	66	4	-	79
Was serverteilungsanlagen	309	-	10	299	6.059	2,42%	4	117	22	-	143
Ander e Anlagen/ BGA	35	-	-	35	302	5,14%	1	5	2	-	8
Geleistete Anzahlungen/ AIB	-	-	-	-	-	0,00%	-	-	-	-	-
Gesamt	721	-	10	711	11.010		14	207	26	207	249

1) Annahme: Aktivierung im Jahr des Zuganges zum 01.07.

Stadt Tangermünde, Eigenbetrieb „Stadtwerke Tangermünde“
Geschäftsbereich Trinkwasserversorgung

- 17 -

	jeweils zum 31.12. zu Zugangswerten			kumulierte Anschaffungs-/ Herstellungskosten zum 31.12.	Abschreibungen			gesamt	
	Zugänge/ Abgänge		Baukosten- zuschüsse, Hausanschluss- kosten- ersparungen		korrigierte Anschaffungs-/ Herstellungskosten Zugänge	auf Zugänge ¹⁾	aus Investitionen bis 31.12.2020		aus Investitionen ab 01.01.2021
	€	€							
2024									
Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	-	12	0,00%	-	-	-	-
Grundstücke mit Gebäuden	-	-	-	2.793	0,68%	19	-	19	19
Was sergewinnungsanlagen	500	-	-	2.344	4,65%	66	22	100	100
Was serverteilungsanlagen	420	-	10	6.469	2,42%	115	29	149	149
Andere Anlagen/ BGA	12	-	-	314	5,14%	4	4	8	8
Geleistete Anzahlungen/ AIB	-	-	-	-	0,00%	-	-	-	-
Gesamt	932	-	10	11.932		204	51	276	276
2025									
Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	-	12	0,00%	-	-	-	-
Grundstücke mit Gebäuden	-	-	-	2.793	0,68%	19	-	19	19
Was sergewinnungsanlagen	-	-	-	2.344	4,65%	66	46	112	112
Was serverteilungsanlagen	131	-	10	6.590	2,42%	113	39	153	153
Andere Anlagen/ BGA	12	-	-	326	5,14%	2	4	6	6
Geleistete Anzahlungen/ AIB	-	-	-	-	0,00%	-	-	-	-
Gesamt	143	-	10	12.065		200	85	290	290

1) Annahme: Aktivierung im Jahr des Zuganges zum 01.07.

2.2.4 Berechnung der Zinskosten

Die Regelung des § 5 Abs. 2 a S. 1 KAG-LSA sieht vor, dass auf das Fremdkapital Zinsen in der Kalkulation anzusetzen sind. Das Eigenkapital kann verzinst werden.

In § 5 Abs. 2 a KAG-LSA heißt es bezüglich der bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren anzusetzenden Zinsen: „Zu den Kosten gehören auch ... Zinsen auf Fremdkapitalien; eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Kapitals kann in Ansatz gebracht werden. ... Bei der Bemessung des Eigenkapitals bleibt der durch Beiträge oder ähnliche Entgelte oder Zuwendungen Dritter aufgebrachte Anteil außer Betracht.“ Diese Regelung wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. August 2000 (GVBl LSA S. 526) eingeführt. Die bis dahin geltende Regelung bezüglich der anzusetzenden Zinsen in § 5 Abs. 2 KAG-LSA lautete wie folgt: „Zu den Kosten gehören auch ... eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. ... Bei der Ermittlung bleibt der durch Beiträge und ähnliche Entgelte sowie der aus Zuwendungen aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht.“

Nach der Gesetzesbegründung der Fraktion der PDS vom 4. April 1999 (LT-Drucksache 3/1386, S. 7) wollte der Gesetzgeber mit der Neuregelung lediglich die Verpflichtung des Ansatzes kalkulatorischer Eigenkapitalzinsen aufheben. Das VG Halle schließt hieraus, dass neben den kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen auch kalkulatorische Fremdkapitalzinsen weiterhin in die Kalkulation eingestellt werden können. D. h. außer der Freiwilligkeit des Ansatzes hat sich auch bezüglich der Berücksichtigung der Eigenkapitalzinsen nichts gegenüber der alten Regelung geändert.

Bei der kalkulatorischen Verzinsung erfolgt die Ermittlung der Zinsen ausgehend vom zu verzinsenden Anlagekapital (Lichtenfeld in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand März 2022, § 6 Rn. 735 a). Unseres Erachtens könnte auch das gesamte Kapital (inklusive Umlaufvermögen) Ausgangspunkt der Ermittlung sein, da ein expliziter Bezug auf das Anlagekapital wie beispielsweise in § 12 Abs. 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) im KAG-LSA fehlt und demnach nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen eigentlich das gesamte Kapital anzusetzen wäre (Brüning in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, a.a.O., § 6 Rn. 871). Aus Gründen der Rechtssicherheit haben wir der Zinskalkulation lediglich das zu verzinsende Anlagekapital zu Grunde gelegt.

Unter dem Anlagekapital sind die um die bislang angefallenen Abschreibungen verminderten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter zu verstehen, die dem Anlagevermögen angehören. Dabei beginnt die Verzinsung mit der Inbetriebnahme eines Wirtschaftsgutes und endet mit dem Zeitpunkt, in dem es vollständig abgeschrieben ist. Anlagen im Bau dürfen demnach nicht im zu verzinsenden Anlagekapital enthalten sein, weil diese noch nicht durch die Entgeltpflichtigen genutzt

werden. Im Unterschied zu den Abschreibungen dürfen die kalkulatorischen Zinsen nicht aus den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten oder gar den Wiederbeschaffungszeitwerten, sondern lediglich aus den Buchwerten berechnet werden (Ritthaler/Holtkamp/Pagel/Schädlich/Vorspohl/Schäfer, Thüringer Kommunalabgabengesetz, Stand Juli 2014; Erl § 12 KAG Rn. 80 ff).

Nach § 5 Abs. 2 a S. 4 KAG-LSA bleibt bei der Bemessung des Eigenkapitals der durch Beiträge und ähnliche Entgelte oder Zuwendungen Dritter aufgebrachte Anteil außer Betracht. Dies gilt auch bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für das gesamte Anlagekapital, denn diese Mittel dienen der Finanzierung des Anlagevermögens und verringern so das durch den Eigenbetrieb oder durch Fremdkapital zu finanzierende Anlagevermögen. Dabei ist auch das Abzugskapital mit seinem Restbuchwert anzusetzen.

Lichtenfeld empfiehlt, den kalkulatorischen Zinssatz entsprechend den für Niedersachsen vorgeschlagenen Grundsätzen zu ermitteln. Diese sehen im Wesentlichen vor, dass der Zinssatz für das Fremdkapital anhand der tatsächlichen Effektivzinssätze für Kommunalkredite der vergangenen fünf Jahre und der Zinssatz für das Eigenkapital anhand der marktüblichen Habenzinssätze für mittelfristige risikofreie Geldanlagen der vergangenen fünf Jahre ermittelt werden. Außerdem soll noch eine Abschätzung und Berücksichtigung der künftigen marktüblichen Fremd- bzw. Eigenkapitalkostensätze für den in Rede stehenden Kalkulationszeitraum erfolgen.

Diese Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes entspricht u. E. nicht der in § 5 Abs. 2 KAG-LSA geforderten Ermittlung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Zum einen ist es beim Ansatz kalkulatorischer Zinsen gerade nicht von Bedeutung, wie die tatsächliche Finanzierung des Vermögens aussieht, denn Einflüsse, wie die Finanzierung mit eigenem oder fremdem Kapital oder die Zeitpunkte und konkreten Zins- und Tilgungskonditionen von Darlehensaufnahmen, sollen den Zinssatz eben explizit nicht beeinflussen, um beispielsweise die Wirtschaftlichkeit von unterschiedlich finanzierten Produktionsstätten vergleichen zu können. Zum anderen ist der Betrachtungszeitraum von fünf Jahren bei einem Anlagevermögen, welches zum Teil über 50 Jahre abgeschrieben und finanziert werden muss, nicht nachvollziehbar. Außerdem ist der Ansatz künftiger Zinsentwicklungen willkürlich und nicht vorhersehbar.

Ähnliche oder gleichlautende Regelungen zur Ermittlung der Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen wie im KAG-LSA gibt es in nahezu allen Kommunalabgabengesetzen. In Bayern und Nordrhein-Westfalen ist der Ansatz der Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bereits in den ersten Kommunalabgabengesetzen von 1974 bzw. 1969 enthalten. Dabei ist bereits in den damaligen Gesetzesbegründungen aufgeführt, dass die Anwendung betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte eine kontinuierliche Gebührenpolitik, die von den Zufällen der Haushaltsansätze der einzelnen Rechnungsjahre und von der jeweiligen Finanzierungsart (Rücklagen, allgemeine Deckungsmittel, Darlehen) unabhängig sei, ermögliche (Begründung Regierungsentwurf zum Kommunalabgabengesetz für das

Land Nordrhein-Westfalen [LT-Drucksache, 6. Wahlperiode, Nr. 810, S 34 f.].

Der Eigenbetrieb hat sich bei der Ermittlung des höchstzulässigen Zinssatzes an der durchschnittlichen Nutzungsdauer des Finanzierungsobjektes, nämlich seines Anlagevermögens, orientiert. Da es sich hier um eine kalkulatorische Verzinsung handelt, spielt es keine Rolle, zu welchem Zeitpunkt der Aufgabenträger gegründet wurde, er das Anlagevermögen angeschafft oder hergestellt hat und wie seine tatsächliche Finanzierung aussieht. Die Forderung des Gesetzes nach einer kalkulatorischen Verzinsung dient gerade dazu, auszuschließen, dass unterschiedliche Arten und Zeitpunkte der Finanzierung Auswirkungen auf die Höhe der zu kalkulierenden Gebühren haben. Dies dient dem Zweck, die Kostenrechnung von Zufallseinflüssen zu befreien. (siehe Dierkes/Hamann, Öffentliches Preisrecht in der Wasserwirtschaft, 1. Auflage 2009, S. 285 f.). Der Aufgabenträger muss sich bei der Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes an langen Zeiträumen orientieren, da es sich um einen kalkulatorischen Zins handelt, der sich auf die gesamte Anlage, mithin auf Anlagengüter unterschiedlichen Alters bezieht. Somit können für die Bestimmung des Zinssatzes nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sein (vgl. Schima/Bosch, Kalkulation von Beiträgen und Benutzungsgebühren, Band II Gebühren, Stand 2010, Kapitel V Seite 11 mit ausführlichen Erläuterungen; Rieger in Driehaus, Kommunalabgabenrecht; a.a.O., § 6 Rn. 578; VGH München, B v. 13.12.2012 - 20 ZB 12.1158; OVG Münster, Urt. v. 05.08.1994 – 9 A 1248/92; Urt. v. 13.04.2005 - 9 A 3120/03; VG Weimar, Urt. v. 26.01.2011 - 3 K 450/10 We).

Als Grundlage für die Bestimmung des höchstzulässigen Zinssatzes haben wir die Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen der öffentlichen Hand gewählt. Diese werden regelmäßig zur Bestimmung des Zinssatzes gewählt, weil es sich hier um Wertpapiere von inländischen Emittenten der öffentlichen Hand handelt, welche an der Börse gehandelt werden (vgl. Schima/Bosch, a.a.O., Kapitel V Seite 12 ff.; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.04.2005 - 9 A 3120/03). Ihre Zinssätze werden objektiv festgestellt und sind über einen sehr langen (hier benötigten) Zeitraum verfügbar. Die zur Ermittlung des Zinssatzes verwendeten Zeitreihen der Bundesbank für die Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen der öffentlichen Hand werden monatlich auf der Homepage der Bundesbank (www.bundesbank.de) veröffentlicht.

Der durchschnittliche Abschreibungssatz für das gesamte Anlagevermögen beträgt zum 31. Dezember 2021 ca. 2,2 %. D. h. die durchschnittliche Nutzungsdauer aller Anlagen beträgt demnach ca. 545 Monate.

Nach den Zeitreihen der Bundesbank für die Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen der öffentlichen Hand ergibt sich hier für einen Zeitraum von Mai 1977 bis September 2022 ein durchschnittlicher Zinssatz von 4,54 %. Dieser Zinssatz kann mit einem Zuschlag von 0,50 % versehen werden. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren

Zinssatz zu berücksichtigen ist (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.04.2005 - 9 A 3120/03). Damit ergibt sich ein maximal zulässiger Zinssatz in Höhe von 5,04 %. Der für die Kalkulation gewählte Zinssatz von 3,70 % ist demnach deutlich unterhalb des höchstzulässigen Zinssatzes.

<u>Gesamtzinskosten</u>	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.	31.12.
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Anlagevermögen (RBW) (ohne Finanzanlagen und Anlagen im Bau)	4.009	4.021	4.871	5.318	5.944	5.767
= betriebsnotwendiges Vermögen	4.009	4.021	4.871	5.318	5.944	5.767
Abzugskapital						
./. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	59	57	56	54	52	50
./. Empfangene Ertragszuschüsse (Hausanschlusskostenerstattungen und Baukostenzuschüsse)	270	303	287	272	258	243
= zu verzinsendes Anlagekapital	3.680	3.661	4.528	4.992	5.634	5.474
		2021	2022	2023	2024	2025
durchschnittlich zu verzinsendes Anlagekapital ([Vorjahr + laufendes Jahr]/2)		3.671	4.095	4.760	5.313	5.554
Zinssatz in Prozent		3,70 %	3,70 %	3,70 %	3,70 %	3,70 %
= kalkulatorische Zinsen der Grundstücksanschlussnehmer		136	152	176	197	205

2.2.5 Sonstige Erträge

Die sonstigen Erträge werden bei der Ermittlung des Entgeltbedarfs von den Kosten abgesetzt. Periodenfremde und neutrale Erträge (2021: T€ 15) werden dabei nicht berücksichtigt. Die Erlöse aus Weiterberechnungen betreffen die Weiterberechnung von Kosten für Umverlegungen. Sie sind in den einzelnen Jahren nicht konstant und wurden daher für das Jahr 2023 auf dem Niveau des Jahres 2022 sowie in den Folgejahren vorsichtig geschätzt in die Berechnung einbezogen.

Stadt Tangermünde, Eigenbetrieb „Stadtwerke Tangermünde“
Geschäftsbereich Trinkwasserversorgung

- 22 -

Sonstige betriebliche Erträge	Ist	Vor. Ist	Kalk.	Ausblick	
	2021	2022	2023	2024	2025
	T€	T€	T€	T€	T€
Erträge aus Mahn- und Sperrgebühren	3,7	3,0	7,4	7,4	7,4
Erlöse aus Weiterberechnungen	9,8	10,0	1,0	5,0	5,0
Summe					
Sonstige betriebliche Erträge ¹⁾	13,5	13,0	8,4	12,4	12,4

¹⁾ ohne periodenfremde/neutrale Erträge

2.3 Zusammenfassung

Im Folgenden sind die wesentlichen Positionen der Kalkulation der Verbrauchsgebühren für die Tarifabnehmer in den einzelnen Jahren dargestellt:

	Ist	Vor. Ist	Kalk.	Ausblick	
	2021	2022	2023	2024	2025
	T€	T€	T€	T€	T€
Materialaufwand	356,4	382,0	568,2	588,9	610,4
Personalaufwand	343,6	347,0	366,2	384,5	403,7
sonstige betriebliche Aufwendungen	97,8	116,9	164,9	131,7	134,9
sonstige Steuern	2,1	2,1	2,3	2,3	2,3
kalkulatorische Abschreibungen	211,0	221,0	249,0	276,0	290,0
kalkulatorische Zinsen	136,0	152,0	176,0	197,0	205,0
Eigenkapitalzinsen					
Summe Kosten	1.146,9	1.221,0	1.526,6	1.580,4	1.646,3
abzüglich					
./. Aufkommen Grundgebühren Tarif	225,4	225,4	226,1	226,8	227,5
./. Aufkommen Gebühren Einzelabrechnung	5,6	5,4	6,5	7,1	7,5
./. Aufkommen Gebühren Freibad	8,4	7,5	9,1	9,9	10,4
./. Erlöse Standrohrvermietung	2,9	3,0	3,0	3,0	3,0
./. sonstige betriebliche Erträge	13,5	13,0	8,4	12,4	12,4
./. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1,9	2,0	2,0	2,0	2,0
Summe Erträge	257,7	256,3	255,1	261,2	262,8
abzüglich voraus. Überdeckung 2021-22				31,4	31,4
abzüglich Überdeckung 2020			90,8		
abzüglich Überdeckung 2019		55,0			
abzüglich Überdeckung 2018	55,0				
= Entgeltsbedarf Verbrauchsgebühr	834,2	909,7	1.180,7	1.287,8	1.352,1
Wassermenge an Tarifabnehmer	m ³	641.673	686.673	740.673	740.673
Verbrauchsgebühr Tarifabnehmer	€/m ³	1,30	1,32	1,59	1,74
Verbrauchsgebühr ohne Vorjahre	€/m ³	1,39	1,40	1,72	1,87

Nachkalkulation für das Jahr 2021 und Vorkalkulation für das Jahr 2023 sowie
Vorausschau für die Jahre 2024 und 2025

1. Leseexemplar (erg.) vom 07.11.2022

Wir haben diese Kalkulation in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünften durchgeführt und darüber diesen Bericht abgefasst.

Prüfungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünften wurden von uns im Rahmen dieser Kalkulation nicht durchgeführt.

Berichte, Auswertungen und Präsentationen zu unseren Kalkulationen (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen - sei es im Entwurf, als Leseexemplar oder in der Endfassung) sind für den internen Gebrauch des Eigenbetriebes „Stadtwerke Tangermünde“ vorgesehen. Ihre Weitergabe oder öffentliche Bekanntmachung ist nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zulässig, es sei denn, der Eigenbetrieb „Stadtwerke Tangermünde“ ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

Die Nachbildung unserer Kalkulationen (Berichte und Berechnungen), auch in Auszügen, ist nicht gestattet.

Erfurt, den 2022

Conserve Invest GmbH & Co. KG

Oliver Holtkamp
Geschäftsführer

Entwicklung des Anlagevermögens 2021 - 2025

Stand des Anlagevermögens: 31.12.2021

	Immaterielle Vermögensgegenstände €	Grundstücke mit Gebäuden €	Wasser- gewinnungs- und -bezugsanlagen €	Wasser- verteilungs- anlagen €	Andere Anlagen/ BGA €	Geleistete Anzahlungen AIB €	Summe €	AfA auf Zugänge T€	Jahres- AfA auf Alt- anlagen T€	bilanz- Jahres- AfA gesamt T€
Ø AfA-Sätze										
Anschaffungs- und Herstellungskosten	11.734,27	2.636.546,75	1.367.439,66	5.591.475,28	221.041,25	231.650,39	10.259.887,60			
kumulierte Abschreibungen	11.732,77	2.351.067,35	872.310,66	2.572.669,77	199.470,71	0,00	6.007.251,26			
Restbuchwert	1,50	485.479,40	495.129,00	3.018.805,51	21.570,54	231.650,39	4.252.636,34		230	230
									230	230

Stadt Tangermünde, Eigenbetrieb „Stadtwerke Tangermünde“
Geschäftsbereich Trinkwasserversorgung

- II -

Anlage 1

Zugänge 2022-2025		Immaterielle Vermögensgegenstände	Grundstücke mit Gebäuden	Wasser-gewinnungs- und -bezugsanlagen	Wasser- verteilungs- anlagen	Andere Anlagen/ BGA	Geleistete Anzahlungen AIB	Summe	AFA auf Zugänge	Jahres -AFA auf Zugänge	Jahres- AFA auf Alt- Anlagen	bilanz- Jahres- AFA gesamt
		0,00%	0,68%	4,55%	2,42%	5,14%						
	Ø AFA-Satze											
2022											226	
	Umbuchungen aus AIB											
	kumuliert Zu- und Abgänge			100	946	46	-	1.092	16	32	-	
	Summe Zugänge			100	946	46	-	1.092	16	32		
	- davon Neuinvestitionen			-	873	-	-	873	11	22		242
	- davon Ersatzinvestitionen			-	-	-	-	-	-	-		
	- davon Planung/Dokumentation			-	-	-	-	-	-	-		
	- davon Hausanschlüsse			100	73	-	-	73	1	2		
	- davon Ausrüstung			-	-	46	-	46	4	8		
	- davon aktivierte Eigenleistungen			-	-	-	-	-	-	-		
2023												
	Vortrag AFA auf Altanlagen										257	
	Umbuchungen aus AIB											
	Summe Zugänge			377	309	35	-	721	17	34		
	- davon Neuinvestitionen			170	243	-	-	413	7	14		
	- davon Ersatzinvestitionen			-	-	-	-	-	-	-		
	- davon Planung/Dokumentation			-	-	-	-	-	-	-		
	- davon Hausanschlüsse			207	66	-	-	273	6	12		
	- davon Ausrüstung			-	-	35	-	35	4	8		
	- davon aktivierte Eigenleistungen			-	-	-	-	-	-	-		274

Nachkalkulation für das Jahr 2021 und Vorkalkulation für das Jahr 2023 sowie Vorausschau für die Jahre 2024 und 2025

1. Leseexemplar (erg.) vom 07.11.2022

Stadt Tangermünde, Eigenbetrieb „Stadwerke Tangermünde“
Geschäftsbereich Trinkwasserversorgung

- III -

Anlage 1

	Immaterielle Vermögensgegenstände 0,00%	Grundstücke mit Gebäuden 0,66%	Wasser- gewinnungs- und -bezugsanlagen 4,65%	Wasser- verteilungs- anlagen 2,42%	Andere Anlagen/ BGA 5,14%	Geleistete Anzahlungen AIB	Summe	AfA auf Zugänge	Jahres- AfA auf Alt- anlagen	bilanz- Jahres- AfA gesamt
2024										
Vortrag AfA auf Altanlagen										
Umbuchungen aus AIB										
Summe Zugänge			500	420	12		932	17	34	
- davon Neuinvestitionen			500	347			847	16	32	
- davon Ersatzinvestitionen										
- davon Planung/Dokumentation										
- davon Hausanschlüsse				73			73	1	2	
- davon Ausrüstung					12		12			
- davon aktivierte Eigenleistungen										
2025										
Vortrag AfA auf Altanlagen										
Umbuchungen aus AIB										
Summe Zugänge				131	12		143	1	2	
- davon Neuinvestitionen				91			91	1	2	
- davon Ersatzinvestitionen										
- davon Planung/Dokumentation										
- davon Hausanschlüsse				40			40			
- davon Ausrüstung					12		12			
- davon aktivierte Eigenleistungen										
										289
										319
										306
										320

Nachkalkulation für das Jahr 2021 und Vorauskalkulation für das Jahr 2023 sowie Vorausschau für die Jahre 2024 und 2025

1. Leseexemplar (erg.) vom 07.11.2022